



Wittstock/Dosse, 13.02.2025

## Beschlussvorlage

Federführend: Ordnungsamt

Vorlage-Nr.: BV/084/2025  
Status: öffentlich

## Wahl der Schiedsperson

Gremium	Datum	Zuständig
Ordnungsausschuss	13.02.2025	Vorberatung
Hauptausschuss	26.02.2025	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	11.03.2025	Beschlussfassung

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse wählt Herrn Reiner Wolgem zum Schiedsmann.

gez. Dr. Wacker  
Bürgermeister

## **Gesetzliche Grundlagen:**

- Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz - BbgSchGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22 Nr. 31),
- §§ 39, 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10)

## **Sachverhalt:**

Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Schiedsstelle einzurichten und zu unterhalten. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von Schiedspersonen wahrgenommen. Diese sind ehrenamtlich tätig. Für jede Schiedsperson ist eine stellvertretende Schiedsperson zu bestellen. Das Ehrenamt der Schiedsperson kann von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden die das 25. Lebensjahr vollendet und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben, nicht unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen und im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleichs zu beenden. Die Schiedspersonen werden in vielfältigen Bereichen tätig, z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Spezielle Vorkenntnisse für dieses Amt sind nicht erforderlich. Mitzubringen sind aber:

- gesunde Menschenkenntnisse und ein offenes Ohr für die Probleme der Menschen,
- eine gewisse Lebenserfahrung und ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen,
- Geschick an und in der Verhandlungsführung,
- die Fähigkeit zur Abfassung von schriftlichen Protokollen und Vergleichen sowie
- die Bereitschaft an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Schiedspersonen werden von der Stadtverordnetenversammlung für fünf Jahre gewählt. Die gewählten Schiedspersonen bedürfen der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bereich die Schiedsstelle ihren Sitz hat (Amtsgericht Neuruppin). Sie werden vom Direktor des Amtsgerichts in ihr Amt berufen und verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Die Schiedspersonen unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Direktors des Amtsgerichts.

Die Amtszeit der aktuellen Schiedsperson ist im September 2024 abgelaufen. Die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson wurde mehrfach ausgeschrieben. Unter dem 04. Januar 2025 bewarb sich Herr Reiner Wolgem per E-Mail als Schiedsperson. Herr Wolgem erfüllt alle Anforderungen an eine Schiedsperson.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine finanziellen Auswirkungen

**Anlagen**

keine